

FG Münster: Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Nach dem FG Münster ist die Einkommensteuerpflicht der ausgezahlten Energiepreispauschale auch verfassungsgemäß.



Ist die im Jahr 2022 ausgezahlte Energiepreispauschale einkommensteuerpflichtig?

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2022 ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und erhielt von seinem Arbeitgeber die sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausgezahlt.

Das Finanzamt berücksichtigte die Energiepreispauschale von 300 € als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hingegen war der Kläger der Auffassung, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme im Sinne des § 19 EStG darstellt. Denn es handele sich dabei um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Der Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung dieser Subvention tätig geworden.

Entscheidung

Das FG kommt zu dem Ergebnis, dass die Energiepreispauschale i.H.v. 300 € zu Recht als steuerpflichtige Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG berücksichtigt wurde.

Gesetzliche Grundlage

Nach § 119 Abs. 1 S. 1 EStG ist bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen.

Kein Zusammenhang der Einnahme mit der vom Arbeitnehmer erbrachten Leistung erforderlich

Nach dem FG hat der Gesetzgeber die Energiepreispauschale – im Wege eines Rechtsfolgenverweises (vgl. § 119 Abs. 1 S. 1 EStG) – den Einnahmen aus § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG konstitutiv zugeordnet, so dass es auf einen Veranlassungszusammenhang der Einnahme mit der von dem Arbeitnehmer erbrachten Leistung nicht ankommt.

Ob die Energiepreispauschale auch unter § 22 Nr. 3 EStG zu fassen sein könnte, bedarf daher im Streitfall keiner Entscheidung.

Keine Verfassungswidrigkeit der Besteuerung

Weiter ist das FG nicht von der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Besteuerung der Energiepreispauschale überzeugt. Dem Bundesverfassungsgericht war daher nicht die Frage vorzulegen, ob § 119 Abs. 1 S. 1 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Insbesondere verstößt die Regelung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, so das FG. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG habe der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Steuerpflichtige seien bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern (horizontale Steuergerechtigkeit; vgl. z.B. BFH-Urteile vom 18.12.2019, I R 29/17 und vom 27.05.2020, XI R 9/19). Der Gesetzgeber habe im Hinblick auf § 119 Abs. 1 S. 1 EStG willkürfrei innerhalb des ihm zustehenden Regelungsspielraums entschieden, dass die Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern eine Einnahme i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG darstellt und der Besteuerung unterliegen soll. Es liege auch keine Ungleichbehandlung durch die Besteuerung der Energiepreispauschale vor. Die Besteuerung werde bei den anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen unterschiedslos vorgenommen (abgesehen von sog. Mini-Jobbern mit pauschal besteuertem Arbeitslohn nach § 40a EStG, § 119 Abs. 1 S. 2 EStG).

Weiter besteht nach dem FG kein verfassungsrechtliches Gebot, die Einkommensbesteuerung nur auf das Markteinkommen zu begrenzen.

Kein Verstoß gegen Art. 12 GG

Das FG ist ebenfalls auch nicht davon überzeugt, dass § 119 Abs. 1 S. 1 EStG gegen die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der in die Pflicht genommenen Arbeitgeber verstößt. Die Inpflichtnahme der Arbeitgeber bei der Besteuerung der Energiepreispauschale beruht nicht auf § 119 EStG, sondern vielmehr auf der hier nicht zu prüfenden Regelung des § 117 EStG. Es liegt insoweit daher bereits kein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung vor.

Betroffene Norm

§ 119 Abs. 1 S. 1 EStG, § 112 EStG, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Streitjahr: 2022

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.04.2024, [14 K 1425/23 E](#); [BFH-anhängig: VI R 15/24](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 18.12.2019, I R 29/17, BStBl. II 2020, S. 690, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 27.05.2020, XI R 9/19, BStBl. II 2020, S. 802, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.